

**Ausschuss „Reha-Forschung“ der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation
(DVfR) und der Deutschen Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften
(DGRW)**

Teilhabeberichterstattung weiterentwickeln

Stand: 16. September 2014

Die Bundesregierung hat im Jahr 2013 zum ersten Mal einen Teilhabebericht über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen veröffentlicht. Mit dieser Stellungnahme will der Forschungsausschuss von DVfR und DGRW einen Beitrag leisten zu der Frage, welche Forschungsdesiderate sich aus diesem Bericht ergeben und welche Anregungen er für die Rehabilitationswissenschaften geben kann. Außerdem werden Anforderungen an die Weiterentwicklung der zukünftigen Teilhabeberichte aufgezeigt.

Das Ziel ist, eine Diskussion innerhalb der Wissenschaft, insbesondere bei Mitgliedern von DVfR und DGRW, und bei forschungsfördernden Organisationen sowie Ministerien zu befördern, denn bisher ist der Teilhabebericht wenig diskutiert worden.

Ergebnisse des Teilhabeberichtes

Der wissenschaftliche Ansatz des Berichtes ist das Lebenslagenkonzept. Mit Lebenslagen

„wird die Gesamtheit der Ressourcen und Beschränkungen bezeichnet, die eine Person bei der Verwirklichung eigener Lebensvorstellungen beeinflussen. Ressourcen und Beschränkungen können sich beispielsweise auf die wirtschaftliche Lage, auf die Bildung oder die soziale Einbindung beziehen, die für die Entfaltungsmöglichkeiten einer Person von Bedeutung sind“ (Teilhabebericht S. 31).

Wie bei der ICF verknüpft der Bericht in einem mehrdimensionalen Ansatz externe und personale Faktoren (Hornberg et al., 2011, S. 8). Konsequenterweise wird zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und Menschen mit Behinderungen unterschieden. So wird deutlich, dass Behinderung erst in der Wechselwirkung mit umweltbedingten Barrieren (vgl. UN-BRK) entsteht. Es sind diese umweltbedingten Faktoren und nicht (nur) die Beeinträchtigung, die politisches Handeln bzw. Veränderungen erfordern.

Der Teilhabebericht vergleicht die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen mit der von Menschen ohne Beeinträchtigungen. Das Ergebnis: die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen ist in fast allen Teilhabedimensionen eingeschränkt. Hinweise auf die Ursachen für diese Ungleichheiten fehlen allerdings. Die Leistungen und Aktivitäten der Bundesregierung stehen in einem eigenen Kapitel, ohne dass Informationen über ihre Wirkung gegeben werden. Gleichwohl ermöglicht

es der Teilhabebericht, auf epidemiologischer Grundlage Bedarfe für die Leistungen zur Teilhabe, also für Rehabilitation zu identifizieren.

Der Bericht zeichnet große Linien und macht Aussagen über Menschen mit Beeinträchtigungen in Deutschland. Nur für zwei Personengruppen gibt es detailliertere Informationen: Ältere Menschen mit Beeinträchtigungen und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Diese Kapitel zeigen, wie wichtig es ist, einzelne Personengruppen mit ihren besonderen Lebenslagen in den Blick zu nehmen, damit sie nicht in der „amorphen“ Masse der Gruppe von Menschen mit Beeinträchtigungen untergehen. Menschen mit Beeinträchtigungen, die über die gängigen sozialwissenschaftlichen Methoden nicht erfasst werden (insbesondere Menschen mit kommunikativen und intellektuellen Einschränkungen oder in Einrichtungen) wurden nur unzureichend berücksichtigt.

Schlussfolgerungen für die Rehabilitationsforschung

Der Teilhabebericht macht sehr deutlich, dass ein großer Forschungsbedarf besteht, weil es zu wenig Informationen über die Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen gibt. Ein wichtiger Schritt, um der unzureichenden Datenlage zu begegnen, ist das Vorhaben der Bundesregierung, einen Disability Survey durchzuführen.

Der Teilhabebericht kann in verschiedener Hinsicht für die Rehabilitationsforschung Anregungen geben. Eine wichtige ist, sich im Rahmen einer sektorenübergreifenden Forschung stärker auf Umweltfaktoren zu fokussieren und sich in Richtung Teilhabeforschung zu öffnen.

Es ergeben sich insbesondere folgende Forschungsdesiderate:

- Auswertung des Teilhabeberichtes, um auf seiner Grundlage Bedarfe für die Leistungen zur Teilhabe, also für Rehabilitation zu identifizieren.
- Anwendung des Lebenslagenansatzes
- Darstellung der Vielgestaltigkeit von Lebenslagen, Beeinträchtigungen und Ressourcen sowie die differenzierte Betrachtung einzelner Gruppen
- Weiterentwicklung des ICF-Konzeptes insbesondere im Hinblick auf die Operationalisierung der umweltbedingten Faktoren
- Berücksichtigung von Kontextbedingungen, Umweltfaktoren, Subjektivität im Rahmen von qualitativer Forschung
- Berücksichtigung regionaler, ggf. auch kleinräumiger Unterschiede
- Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen und ihren Organisationen an der Forschung (dazu hat der Ausschuss ein gesondertes Papier „Partizipation an der Forschung – eine Matrix zur Orientierung“ erarbeitet)
- Wissenschaftliche Auswertung der Erfahrungen mit partizipativen Forschungsprojekten.

Anforderungen an die Weiterentwicklung der zukünftigen Teilhabeberichte

Der Teilhabebericht aus dem Jahr 2013 entstand ohne rechtliche Grundlage, denn die entsprechende Regelung in § 66 SGB IX bezieht sich nach dem Gesetzeswortlaut nur auf den in der 15. Wahlperiode erstatteten Bericht über die Lage

behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe. Der Ansatz, über die Lage und Entwicklung der Teilhabe behinderter Menschen, die Aufwendungen zu Prävention, Rehabilitation und Teilhabe im Hinblick auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie über die Gleichstellung behinderter Menschen und damit auch zu Barrieren zu berichten und Stellung zu weiteren Maßnahmen zu nehmen, ist richtig, wenngleich er bislang noch von keinem Bericht umfassend eingelöst worden ist. Eine Aktualisierung der Rechtsnorm ist auch im Hinblick auf Art. 31 UN-BRK zu leisten. Der Bericht sollte Teil der Berichterstattung der Bundesregierung über die Erfüllung ihrer Pflichten aus der UN-Behindertenrechtskonvention werden.

Um den Umsetzungsstand besser nachvollziehen und mit anderen Ländern vergleichen zu können, sind international anerkannte und vergleichbare menschenrechtsbezogene Indikatoren notwendig. Im Anschluss an den Kommentar des Wissenschaftlichen Beirats zum Teilhabebericht müssen für jedes Menschenrecht Merkmale identifiziert werden und für diese Merkmale

- Strukturindikatoren, d. h. insbesondere für die rechtlichen Instrumente,
- Prozessindikatoren, d. h. insbesondere für die staatlichen Maßnahmen und Programme, und
- Ergebnisindikatoren, d. h. insbesondere für den Verwirklichungsstand, entwickelt werden. (Teilhabebericht S. 37f.)

Wichtig ist, dass künftige Teilhabeberichte Wirkungszusammenhänge analysieren und die Lebenslagen, Teilhabe einschränkungen und Ressourcen von Menschen mit Beeinträchtigungen in Beziehung setzen zu den Möglichkeiten und Bedingungen der Unterstützungssysteme und anderer Rahmenbedingungen.

Es leuchtet ein, dass die Qualität der zukünftigen Teilhabeberichte entscheidend davon abhängt, wie viel Forschung durchgeführt werden kann, um die aufgeworfenen Fragen zu beantworten (siehe Anhang). Hier sind insbesondere die Bundesministerien auch als Forschungsförderer gefragt. Wesentlich für die Qualität ist aber auch die Partizipation von Menschen mit Beeinträchtigungen und ihren Organisationen tatsächlich – und nicht nur vermittelt über WissenschaftlerInnen – von Anfang an.

Ausgewählte Literatur

Vorträge auf dem Rehabilitationswissenschaftlichen Kolloquium am 12. März 2014 in Karlsruhe:

Andreas Bethke: Der Teilhabebericht aus der Sicht der Betroffenenverbände oder: Nun liegen die Fakten auf dem Tisch, was fangen wir damit an?

Thorsten Meyer: Die Bedeutung des Teilhabeberichts für die Rehabilitation und die Rehaforschung.

Elisabeth Wacker: Der Teilhabebericht – Ein Schritt nach vorn.

Gudrun Wansing: Der neue Teilhabebericht: Was wissen wir nun – was (noch) nicht?

Felix Welti: Der Teilhabebericht: Konsequenzen für Recht und Politik.

Arbeitsgruppe „Teilhabeforschung“ des Ausschusses „Reha-Forschung“ der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation und der Deutschen Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften: Diskussionspapier Teilhabeforschung. Die Rehabilitation 2012, 51, Supplement Teilhabe und Teilhabeforschung, S28-S33.

Ausschuss „Reha-Forschung“ der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation und der Deutschen Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften: Partizipation an der Forschung – eine Matrix zur Orientierung.

Claudia Hornberg und Monika Schröttle in Kooperation mit Theresia Degener und Brigitte Sellach (2011): Endbericht „Vorstudie zur Neukonzeption des Behindertenberichtes“) http://www.ipse-nrw.de/neu/tl_files/ipse/fb10.pdf

Markus Schäfers (2013): Neuer Teilhabebericht – ein Wendepunkt in der Sozialberichterstattung, Rechtsdienst 3/2013, S. 1-4.

Anhang: Fragestellungen aus dem Teilhabebericht (vgl. dort S. 32f.)

Mit Bezug zu Artikel 3 Buchstabe a, UN-BRK:

- Wie selbstbestimmt können Menschen mit Beeinträchtigungen ihr Leben gestalten? z. B. durch eigenständiges Leben (Art. 19 UN-BRK)
- Inwiefern wird ihre Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen und umzusetzen, eingeschränkt? z. B. in der gesetzlichen Betreuung (Art. 12 UN-BRK)

Mit Bezug zu Artikel 3 Buchstabe b, UN-BRK:

- Werden Menschen mit Beeinträchtigungen bei ansonsten gleichen Voraussetzungen genauso behandelt wie Menschen ohne Beeinträchtigungen? Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5 UN-BRK)

Mit Bezug zu Artikel 3 Buchstabe c, UN-BRK:

- In welchem Maße und in welcher Qualität können Menschen mit Beeinträchtigungen am gesellschaftlichen Leben teilhaben? z. B. zur Realisierung der Rechte auf Bildung (Art. 24 UN-BRK), Gesundheit (Art. 25 UN-BRK), Habilitation und Rehabilitation (Art. 26 UN-BRK) und Arbeit (Art. 27 UN-BRK)

Mit Bezug zu Artikel 3 Buchstabe d, UN-BRK:

- Werden Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrer individuellen Verschiedenheit betrachtet, werden ihre besonderen Eigenschaften, ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und kulturellen Entwicklungen als positive Beiträge für die Gesellschaft gewürdigt und angenommen? z. B. Bewusstseinsbildung (Art. 8 UN-BRK)

Mit Bezug zu Artikel 3 Buchstabe e, UN-BRK:

- Haben Menschen mit Beeinträchtigungen die gleichen Chancen, ihre Interessen und Fähigkeiten zu entfalten, wie Menschen ohne Beeinträchtigungen?

Mit Bezug zu Artikel 3 Buchstabe f, UN-BRK:

- Sind Angebote, Infrastrukturen, Informationen und Kommunikationswege sowie Produkte für Menschen mit Beeinträchtigungen barrierefrei nutzbar? (Art. 9 UN-BRK)

Mit Bezug zu Artikel 3 Buchstabe g, UN-BRK:

- Erfahren Frauen und Männer mit Beeinträchtigungen Nachteile aufgrund ihres Geschlechts?
- Werden die besonderen Anforderungen berücksichtigt, welche Menschen mit Beeinträchtigungen aufgrund ihres Geschlechts an ihre Umwelt stellen? (Art. 6 UN-BRK)

Mit Bezug zu Artikel 3 Buchstabe h, UN-BRK:

- Ist sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen durch bestmögliche Förderung ihrer Entwicklung keine Benachteiligungen gegenüber Kindern ohne Beeinträchtigungen erfahren? (Art. 7 UN-BRK)
- Werden Heranwachsende aufgrund von Beeinträchtigungen bei der Entwicklung und Bewahrung einer eigenen Identität behindert?